

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen,

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 3. Kammer - durch

Richterin [REDACTED]

als Einzelrichterin am 10. Oktober 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.05.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Über den vorliegenden Rechtsstreit entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der am 22.08.2025 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.05.2024, XXXXXXXXXX, anzuordnen,

ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO statthaft, da es sich bei der angegriffenen Abschiebungsandrohung um einen Verwaltungsakt handelt, gegen den ein Rechtsmittel gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag ist zudem trotz der einwöchigen Ausreisefrist nicht fristgebunden, denn § 36 Abs. 3 AsylG findet insoweit keine Anwendung, da § 33 Abs. 6 AsylG lediglich – hier nicht streitgegenständliche – Entscheidungen nach § 33 Abs. 5 Satz 5 AsylG erfasst.

Die Erhebung der Klage, deren aufschiebende Wirkung mit dem gestellten Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet werden soll, ist ebenfalls fristgerecht erfolgt. Die ausweislich Blatt 443 der Behördenakte bereits am 01.06.2024 erfolgte Ersatzzustellung des streitgegenständlichen Bescheids in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung per Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) muss der Antragsteller jedoch nicht gegen sich gelten lassen. Denn nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen nur dann unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht

zugestellt werden kann. Vorliegend lag jedoch die Bestellung eines Bevollmächtigten vor. Ausweislich des beigezogenen Verwaltungsvorgangs und der von dem Antragsteller vorgelegten Gerichtsakte wurde der Antragsteller bereits in dem vorangegangenen gerichtlichen Klage- [REDACTED] und Eilverfahren [REDACTED] vor dem Verwaltungsgericht Gießen durch den hiesigen Bevollmächtigten vertreten. In den gerichtlichen Verfahren hatte der Bevollmächtigte eine Vollmacht eingereicht (Blatt 34 der Gerichtsakte), die den Bevollmächtigten auch „zur Vertretung in sonstigen Verfahren“ – wie dem behördlichen Asylverfahren – bevollmächtigte. Weder der Vollmachtsurkunde noch den sonstigen Umständen lässt sich eine Beschränkung auf die gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen entnehmen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bevollmächtigung zwischenzeitlich geendet wäre. Daher ist auch im hiesigen Fortgang des Asylverfahrens des Antragstellers von der Fortdauer der Bevollmächtigung auszugehen.

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments – wie hier an den Antragsteller selbst – nicht nachweisen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist (§ 8 VwZG). Nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Antragstellers in der Antragsbegründung vom 22.08.2025, die sich mit dem Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs decken (dort insbesondere Blatt 454) ist dem Bevollmächtigten des Antragstellers der Bescheid allerdings (frühestens) am 15.08.2025 im Wege der Einsicht in die Behördenakte tatsächlich zugegangen. Die Klageerhebung am 22.08.2025 war daher fristgemäß.

Der Antrag ist auch in der Sache begründet.

Die Einstellung des Asylverfahrens durch das Bundesamt unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides vom 23.05.2024 – und damit auch der Erlass der Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 – erweisen sich bei der im vorläufigen Rechtschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig, sodass die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers ausgeht. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Nichtvollzug das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts überwiegt. Dabei hat sich die vom Gericht vorzunehmende

de Interessenabwägung an den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu orientieren. An der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte kann insoweit ein öffentliches Interesse grundsätzlich nicht bestehen. Dies ist vorliegend in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der Fall.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich die in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig. Diese findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird (Nr. 1), dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (Nr. 2), dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (Nr. 3), der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen (Nr. 4) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 5). Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist [...] für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Diese beträgt gemäß § 38 Abs. 2 AsylG im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes oder der Einstellung des Verfahrens eine Woche.

Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung setzt daher voraus, dass das Verfahren in rechtmäßiger Weise vom Bundesamt eingestellt worden ist. Insoweit bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG, dass das Bundesamt das Verfahren einstellt oder den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ablehnt, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er untergetaucht ist.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ist das Bundesamt in dem Bescheid vom 23.05.2024 zu Unrecht davon ausgegangen, der Antragsteller sei untergetaucht.

Dabei kann hier dahinstehen, ob das Tatbestandsmerkmal des „untergetaucht“-Seins im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen muss. Dafür spricht zwar einiges, da ebenjener Zeitpunkt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG ausnahmslos für sämtliche Entscheidungen nach dem Asylgesetz maßgeblich ist und insoweit eine abweichende Annahme gerade für den Fall des Untertauchens weder gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist noch sonst zwingende Gründe für eine dahingehend einschränkende Auslegung der Norm streiten (im Ergebnis so auch VG Regensburg, Urteil vom 10.03.2017 - Au 4 K 17.30601 -, juris Rn. 26 ff.).

Doch selbst wenn man im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellen wollte, durfte das Bundesamt im hiesigen Verfahren nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Antragsteller untergetaucht sei.

Untergetaucht ist der Ausländer nach dem Willen des Gesetzgebers, wenn er für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist (vgl. BT-Drs. 18/7538, Seite 17). Dabei gebietet nicht zuletzt der in § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG enthaltene Untersuchungsgrundsatz, dass das Bundesamt auf hinreichender Tatsachengrundlage von einer Unauffindbarkeit des Ausländers ausgeht (vgl. nur VG München, Urteil vom 26.03.2018 - M 9 K 17.39625 -, juris Rn. 18; VG Köln, Beschluss vom 11.01.2018 - 9 L 4613/17.A -, juris Rn. 16). Dies gilt mit Blick auf die weitreichenden Folgen einer an das Nichtbetreiben anknüpfenden Entscheidung des Bundesamts für den Schutzsuchenden auch dann, wenn das Bundesamt dazu keine eigenen Feststellungen getroffen hat und sich auf die Mitteilungen anderer Behörden stützt. Von einem Untertauchen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG kann das Bundesamt nur dann ausgehen, wenn es über hinreichende Kenntnisse des Sachverhalts verfügt. Nur dann lässt sich beurteilen, ob der Ausländer tatsächlich für die Behörden nicht erreichbar ist. Legt die Mitteilung einer anderen Behörde ein Untertauchen nahe, ohne aber hinreichende Informationen über den tatsächlichen Sachverhalt, der Grundlage der Mitteilung ist, zu enthalten, ist das Bundesamt verpflichtet, sich diese zu beschaffen, wenn es nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG vorgehen will (so zutreffend VG Weimar, Beschluss vom 07.12.2023 - 4 E 1428/23 We - juris Rn. 20; VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.05.2024 - 26 L 832/24.A -, juris Rn. 15).

Diesen Anforderungen hat das Bundesamt vorliegend nicht genügt. Die sachliche Feststellung im Bescheid vom 23.05.2024, nach den Erkenntnissen des Bundesamtes gelte der Antragsteller seit dem 01.08.2022 als untergetaucht, da weder dem Bundesamt noch der Ausländerbehörde der derzeitige Aufenthaltsort des Antragstellers bekannt sei, und die rechtliche Bewertung, es werde daher gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG vermutet, dass er das Verfahren nicht betreibe (Seite 2 des Bescheides), beruhen ausweislich der beigezogenen Akte des Bundesamtes allein auf der Mitteilung vom 22.05.2024, wonach „folgender Meldestatus ‚Fortzug nach unbekannt‘ von der Behörde OB Frankfurt am Main [REDACTED] am 2024-05-22 gemeldet am: 2022-08-01“ mitgeteilt wurde (Blatt 412 der Behördenakte). Auf welcher Tatsachengrundlage diese Mitteilung ihrerseits beruht, ist nicht erkennbar. Weitere – hier gebotene – Nachforschungen hat das Bundesamt weder ausweislich der Behördenakte veranlasst noch im Laufe des gerichtlichen Eilverfahrens behauptet. Jedenfalls hätte die Antragsgegnerin, nachdem ihr das Bestehen einer Bevollmächtigung aus dem vorangegangenen Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen (siehe oben) hätte bekannt sein müssen, zunächst bei dem Bevollmächtigten des Antragstellers Erkundigungen nach dessen Aufenthaltsort einholen müssen, bevor sie das Verfahren mit der Begründung, der Antragsteller sei untergetaucht, einstellt.

Kann das Verfahren demnach nicht gemäß § 33 Abs. 1 AsylG rechtmäßig eingestellt werden, kommen der Erlass einer Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG sowie § 38 Abs. 2 AsylG nicht in Betracht.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]